

Ausführung ebenfalls durch das Stadtbauamt zu bewirken. Wo bereits Granitplatten liegen, sind die noch brauchbaren Platten wieder zu verwenden; für jeden außerdem mit Granitplatten belegten Quadratmeter des Fußweges aber haben die Eigenthümer der anliegenden Grundstücke drei Thaler (9 Mk.) zur Stadtbaukasse einzuzahlen. Abänderungen dieses den damaligen Preisverhältnissen entsprechenden Satzes bleiben beim Wechsel der Verhältnisse dem Stadtrath mit Zustimmung der Stadtverordneten jederzeit vorbehalten und sind öffentlich bekannt zu machen. Wird in weniger kostendes Material vom Stadtrathe gewählt, so sind nach dessen Herstellungspreisen die Kostenbeiträge der Eigenthümer der anliegenden Grundstücke vom Stadtrathe zu bestimmen.

§ 6. Vor jeder Ausführung hat der Stadtrath den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke hiervon mit der Veranlassung, den diesfalligen Beitrag binnen vier Wochen einzuzahlen, Kenntniß zu geben, auch, dafern innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht erfolgt, Zahlungsauslage wegen des Beitrags sammt Verzugszinsen, von Ablauf der gedachten vierwöchentlichen Frist ab gerechnet, und wegen der Kosten zu erlassen.

§ 7. Das Beitreibungsverfahren erfolgt nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835, und findet so lange, bis die Stadtbaukasse bezahlt ist, gegen jeden Eigenthümer des betreffenden Grundstückes, beziehentlich gegen jeden Miteigenthümer zu seinem Antheile, stat. Die Verbindlichkeit zur Zahlung rückständiger Beiträge geht auf die Nachbesitzer auch dann über, wenn dieselben das Grundstück in der Zwangsversteigerung erstanden haben.

§ 8. An haussirten Straßen, deren Fahrbahn die Stadtgemeinde unterhält, hat letztere auch die Fußwege in baulichem Zustande zu unterhalten, unbeschadet der Verpflichtung der Eigenthümer der anliegenden Grundstücke, die Fußwege in Gemäßheit obiger Vorschriften (§§ 2 und 3) noch mit Granitplatten oder anderem Material auf ihre Kosten belegen zu lassen.

§ 9. Die bauliche Unterhaltung der mit Granitplatten belegten oder in ähnlicher Weise befestigten Fußwege wird Obliegenheit der Stadtgemeinde, sobald vor sämtlichen Grundstücken eines Straßenstrahls die Herstellung oder soweit nöthig die Verbreiterung und Regulirung der Plattenwege durch das Stadtbauamt ausgeführt worden ist.

§ 10. Durch vorstehende Bestimmungen wird an der ortsüblichen Verpflichtung der Grundstückseigenthümer zur Reinhaltung der Fuß- und Fahrwege Etwas nicht geändert.

Hierüber ist dieses Regulativ unter Aufhebung der bisher gültigen Bestimmungen mit Genehmigung der Oberbehörden festgestellt worden.

139) Nachdem in mehrfachen zu unserer Kenntniß gelangten Fällen die auf hiesigen Bauplätzen für die betreffenden Bauarbeiter errichteten interimistischen Abtrittsanlagen theils hinsichtlich der Art und Weise ihrer Herstellung und Benutzung, theils hinsichtlich ihrer Situation zu begründeten Beschwerden der Nachbarschaft Veranlassung gegeben und sich überdem auch in sanitärer Beziehung größtentheils mehr oder minder als bedenklich erwiesen haben, sehen wir uns veranlaßt, sowohl für die künftige Errichtung neuer

als auch für die Fortbenutzung bereits bestehender derartiger Anlagen Folgendes zu bestimmen:

1. Die Errichtung einer Abtrittsanlage vorbemerkter Art darf nie unmittelbar an der Grundstücksgrenze, sondern nur in angemessener Entfernung von der letzteren erfolgen. Diese Entfernung hat im Mindesten 2 Meter, in allen solchen Fällen aber, in denen die Größen- und Bauungsverhältnisse des betreffenden Grundstückes Solches gestatten, durchweg mindestens 5—7 Meter zu betragen.

2. Jede solche Anlage ist von allen Seiten dicht mit Brettern zu verschlagen, beständig in einem reinlichen Zustande zu erhalten und mit einer Thüre zu versehen. Letztere ist nie und insbesondere nicht während der Benutzung des Abtrittes offen zu lassen.

3. Die Ansammlung der Fäcalsmassen hat bei jeder solchen Anlage entweder in einer nach den diesfalls bestehenden baupolizeilichen Vorschriften hergestellten wasserdichten Grube oder in einem untergestellten dergleichen Fasse und der Export dieser Massen nur nach den Vorschriften des hier bestehenden Düngereport-Regulativs stattzufinden.

4. Alle künftig herzustellenden derartigen Anlagen sind noch vor ihrer Ingebrauchnahme, alle dormalen bereits bestehenden dagegen binnen 8 Tagen, vom untergesetzten Tage an, bei den betreffenden Stadtbezirksinspektionen behufs Vornahme der erforderlichen Revision anzumelden.

Indem wir diese Vorschriften hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, sehen wir deren genauen Befolgung um so gewisser entgegen, als dieselben lediglich im allgemeinen öffentlichen Interesse von uns getroffen worden sind, bemerken aber zugleich, daß jedwede zu unserer Kenntniß gelangende gänzliche oder theilweise Nichtbefolgung dieser Vorschriften unnachsichtlich mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark und nach Befinden mit sofortiger Schließung und Beseitigung der betreffenden Anlage auf Kosten des Unternehmers geahndet werden wird. — Bef. vom 9. September 1875.

Bekanntmachung, bezügl. d. Ausstellung d. Baugerüste, s. VIII. Nr. 152.

VI. Das Brunnen- und Wasserleitungswesen betr.

140) Aus den Bestimmungen vom 2. Aug. 1855, 23. April 1856, 23. Juli 1857, 16. März 1867 u. 20. März 1872.

12) Weber der Bau neuer Brunnen, noch die Vertiefung schon vorhandener, noch das Ausbrechen der Mauerung aus einem zu verschüttenden Brunnen darf ohne schriftliche Erlaubniß des Stadtrathes ausgeführt werden.

13) Bei dem Ansuchen um Brunnenbau-Erlaubniß ist die Derlichkeit, wo der Bau erfolgen soll, die Weite und die Art des Ausbaues, sowie der Name des mit dem Bau beauftragten Brunnenmeisters anzugeben.

14) Cloakgruben sind mindestens 10 Meter, Senkgruben mindestens 17 Meter von den Brunnen entfernt zu halten.

141) Statut, das Wasserwerk betreffend, v. 16. Oct. 1876. 1. Für alle gemeindeanlagenpflichtigen, mit Wohnhäusern bebauten Dresdner